

Jahresabschluss

**für die Zeit vom 1. Januar 2025
bis zum 31. Dezember 2025**

KGSH

Krankenhausgesellschaft
Schleswig-Holstein e.V.
Feldstraße 75
24105 Kiel

Bescheinigung über die Erstellung eines Jahresabschlusses ohne Beurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Entwicklung des Anlagevermögens - der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V., Kiel - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anlagevermögens auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

tiedgen & partner
Steuerberatungsgesellschaft



Bilanz zum 31. Dezember 2025

	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR		Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
A. <u>Anlagevermögen</u>			A. <u>Eigenkapital</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. Vereinsvermögen	462.969,17	462.969,17
Software, Gütesiegel	5,00	387,00	II. Betriebsmittelrücklage	100.000,00	100.000,00
II. <u>Sachanlagen</u>			III. Gewinnvortrag	561.973,59	572.601,54
Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.751,00	19.936,00	IV. Jahresfehlbetrag	-19.753,59	-10.627,95
				<u>1.105.189,17</u>	<u>1.124.942,76</u>
III. <u>Finanzanlagen</u>			B. <u>Rückstellungen</u>		
Beteiligungen	59.200,00	59.200,00	sonstige Rückstellungen	28.450,00	21.600,00
	<u>77.956,00</u>	<u>79.523,00</u>			
B. <u>Umlaufvermögen</u>			C. <u>Verbindlichkeiten</u>		
I. <u>Forderungen</u>			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	958,82
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.744,76	12.812,70	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.007,90	3.622,52
2. sonstige Vermögensgegenstände	423,00	0,00	3. sonstige Verbindlichkeiten	39.314,14	18.582,71
II. <u>Kassenbestand, Bankguthaben</u>	<u>1.059.318,36</u>	<u>1.075.191,33</u>		<u>40.322,04</u>	<u>23.164,05</u>
	<u>1.092.486,12</u>	<u>1.088.004,03</u>		<u>1.173.961,21</u>	<u>1.169.706,81</u>
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>3.519,09</u>	<u>2.179,78</u>		0,00	
	<u>1.173.961,21</u>	<u>1.169.706,81</u>			

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

**Vergleichszahlen
Vorjahr**

	<u>2025 EUR</u>	<u>2025 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
A. IDEELLER BEREICH				
1. Einnahmen ideeller Bereich				
a) Mitgliedsbeiträge	1.720.300,50		1.646.298,40	
b) sonstige Einnahmen	<u>792,94</u>	1.721.093,44	<u>782,43</u>	1.647.080,83
2. Kosten ideeller Bereich				
a) Personalaufwand	-1.145.089,58		-1.109.333,03	
b) Abschreibungen auf Anlagevermögen	-5.763,98		-5.974,52	
c) Raumkosten	-71.513,45		-70.068,08	
d) Informations- und Kommunikationskosten	-4.998,65		-6.693,16	
e) Büromaterial	-426,53		-748,30	
f) Bücher und Zeitschriften	-7.116,72		-6.628,54	
g) Wartung und Instandhaltung	-18.371,81		-20.037,36	
h) Fahrzeugkosten	-13.059,88		-11.908,26	
i) Reisekosten	-8.695,03		-7.285,11	
j) Versicherungen, Beiträge, Gebühren	-8.733,95		-8.588,43	
k) sonstige Kosten	-17.670,36		-21.456,82	
l) Organe/Gremien der KGSH	-12.120,00		-10.670,00	
m) Schiedsstellen/Schlichtung	-33.645,69		-26.269,80	
n) Beiträge an die DKG	<u>-538.957,02</u>	-1.886.162,65	<u>-500.276,50</u>	-1.805.937,91
ERGEBNIS IDEELLER BEREICH		<u>-165.069,21</u>		<u>-158.857,08</u>
b) VERMÖGENSVERWALTUNG				
1. Einnahmen Vermögensverwaltung		40.811,74		53.151,47
2. Kosten Vermögensverwaltung		-5.426,08		-4.506,71
ERGEBNIS VERMÖGENSVERWALTUNG		<u>35.385,66</u>		<u>48.644,76</u>
C. WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE				
1. Einnahmen aus Seminaren	32.035,00		20.590,00	
2. Kosten für Seminare				
a) direkte Kosten	-15.329,00		-10.266,50	
b) anteilige Kosten	<u>-16.455,39</u>	250,61	<u>-10.524,71</u>	-201,21
3. Einnahmen aus Zuschlägen	0,00		0,00	
4. Kosten der ProQS				
a) direkte Kosten	0,00		0,00	
b) anteilige Kosten	<u>0,00</u>	0,00	<u>0,00</u>	0,00
5. Einnahmen aus Dienstleistungen	93.223,96		89.260,87	
6. Kosten für Dienstleistungen	<u>-93.278,21</u>	-54,25	<u>-89.242,35</u>	18,52
ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE		<u>196,36</u>		<u>-182,69</u>
D. VERRECHNETE ANTEILIGE KOSTEN		<u>109.733,60</u>		<u>99.767,06</u>
JAHRESFEHLBETRAG		<u><u>-19.753,59</u></u>		<u><u>-10.627,95</u></u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2025

<u>Konto / Bezeichnung AKTIVA</u>		<u>EUR</u>	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2025</u>
A. <u>Anlagevermögen</u>				
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		5,00	
	00540 Wort und Bildmarke Gütesiegel	1,00		
	00545 EDV Software	4,00		
II.	Sachanlagen		18.751,00	
	00440 Büroeinrichtung	13.479,00		
	00445 EDV Ausstattung	5.259,00		
	00480 GWG	13,00		
	geleistete Anzahlungen	0,00		
III.	Finanzanlagen		59.200,00	
	00500 Beteiligung an DKTIG	10.000,00		
	00505 Beteiligung an ARGE eGK SH GmbH	2.500,00		
	00510 Ausbildungsfonds Pflege	12.500,00		
	00515 Beteiligung Inst. Ärztl. Qual. SH GmbH	34.000,00		
	00520 Genossenschaftsanteile EB	200,00		
SUMME A. ANLAGEVERMÖGEN				77.956,00
B. <u>Umlaufvermögen</u>				
I.	Forderungen		32.744,76	
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
b)	01400 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.835,26		
	01410 Forderungen aus Beiträgen	0,00		
	01455 Langfristige Forderungen	20.909,50		
	01480 Forderungen aus Seminaren	0,00	423,00	
	01500 sonstige Forderungen	423,00		
II.	Kassenbestand, Bankguthaben		1.059.318,36	
	01030 Frankiermaschine	59,80		
	01200 Bank EB	1.059.258,56		
	01280 Tagesgeldkonto	0,00		
	01290 Termingeldanlagen	0,00		
SUMME B. UMLAUFVERMÖGEN				1.092.486,12
C. <u>Rechnungsabgrenzung</u>			3.519,09	
	00960 aktive Rechnungsabgrenzung	3.519,09		
SUMME C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG				3.519,09
SUMME AKTIVA				1.173.961,21
				1.173.961,21

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2025

	<u>Konto / Bezeichnung PASSIVA</u>	<u>EUR</u>	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2025</u>
A.	<u>Eigenkapital</u>			
I.	Vereinsvermögen		462.969,17	
	00800 Kapital	462.969,17		
II.	Betriebsmittellrücklage		100.000,00	
	00830 Betriebsmittellrücklage	100.000,00		
III.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag		561.973,59	
	00840 Gewinnvortrag/Verlustvortrag	561.973,59		
IV.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-19.753,59	
	00000 Jahresergebnis Geschäftsjahr	-19.753,59		
	SUMME A. EIGENKAPITAL			1.105.189,17
B.	<u>Rückstellungen</u>			
	sonstige Rückstellungen		28.450,00	
	00945 Rückstellungen für Abschlusskosten	5.200,00		
	sonstige Rückstellungen	23.250,00		
	SUMME B. RÜCKSTELLUNGEN			28.450,00
C.	<u>Verbindlichkeiten</u>			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	
	01300 Kreditkarte	0,00		
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.007,90	
	01600 Verbindlichkeiten aus LL	468,92		
	01610 Verbindlichkeiten aus LL	538,98		
3.	sonstige Verbindlichkeiten		39.314,14	
	01744 Verbindlichkeiten lfr. ggü. Personal	20.909,50		
	01780 Umsatzsteuer-Vorauszahlung	-17.712,56		
	01797 Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer	1.357,98		
	01830 Verbindlichkeiten Lohn-/Kirchensteuer	12.374,77		
	01835 Verbindlichkeiten Sozialversicherung	4.671,89		
	01570 Vorsteuer	0,00		
	01870 Umsatzsteuer	17.712,56		
	01875 abgeseante Umsatzsteuer	0,00		
	01886 Umsatzsteuer Vorjahr	0,00		
	SUMME C. VERBINDLICHKEITEN			40.322,04
	SUMME PASSIVA			1.173.961,21
				1.173.961,21

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

<u>Konto / Bezeichnung GuV-Position</u>	<u>EUR</u>	<u>2025</u>	<u>2025</u>
A. IDEELLER BEREICH			
1. Einnahmen ideeller Bereich			1.721.093,44
03000 Mitgliedsbeiträge	1.720.300,50		
02510 betriebsfremder Ertrag	0,00		
02520 periodenfremder Ertrag	792,94		
02735 Erträge aus der Auflösung von Rückstellung	0,00		
02749 Periodenfremde Erträge	0,00		
2. Kosten ideeller Bereich			
a) Personalaufwand		-1.145.089,58	
04110 Löhne	0,00		
04120 Gehälter	-573.560,34		
04125 Lohnsteuer	-167.244,62		
04130 Sozialversicherung	-319.185,92		
04135 Beiträge zur VBG	-4.044,14		
04140 freiwillige soziale Aufwendungen	-1.195,80		
04145 Zuschüsse Fahrten W. Arb.stätte	-1.531,80		
04150 Zusatzversorgungen	-71.429,19		
04170 Personalabrechnung	-6.897,77		
04175 Personalbeschaffung	0,00		
04190 Freie Mitarbeiter	0,00		
b) Abschreibungen auf Anlagevermögen		-5.763,98	
04849 Abschreibungen Anlagevermögen	-382,00		
04860 Abschreibungen Anlagevermögen	-5.381,98		
04870 Abschreibungen Anlagevermögen	0,00		
c) Abschreibungen auf Umlaufvermögen		0,00	
02400 Abschreibungen auf Umlaufvermögen	0,00		
d) Raumkosten		-71.513,45	
04210 Miete	-38.620,92		
04220 Nebenkosten	-5.360,00		
04230 Heizung	-9.440,00		
04240 Strom	-3.749,38		
04250 Reinigung	-14.343,15		
e) Informations- und Kommunikationskosten		-4.998,65	
04410 Internetpräsenz	-1.258,16		
04420 Veranstaltungen	-933,61		
04460 Porto	-431,50		
04470 Telefon	-2.375,38		
f) Büromaterial		-426,53	
04480 Büromaterial	-426,53		
g) Bücher und Zeitschriften		-7.116,72	
04490 Zeitschriften, Bücher	-7.116,72		
h) Wartung und Instandhaltung		-18.371,81	
04810 Instandhaltung Räume	-451,31		
04820 Instandhaltung Büroeinrichtung	0,00		
04825 Wartung EDV	-16.738,86		
04830 Wartung Kopierer	-1.181,64		
ÜBERTRAG ZWISCHENSUMME KOSTEN IDEELLER BEREICH			-1.253.280,72

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

<u>Konto / Bezeichnung GuV-Position</u>	<u>EUR</u>	<u>2025</u>	<u>2025</u>
<i>ÜBERTRAG ZWISCHENSUMME KOSTEN IDEELLER BEREICH</i>			-1.253.280,72
i) Fahrzeugkosten		-13.059,88	
04505 Kfz-Leasing	-8.879,64		
04510 Kfz-Steuer	-1,00		
04520 Kfz-Versicherung	-2.005,85		
04530 Kfz-Betriebskosten	-1.564,52		
04540 Kfz-Reparaturen	-608,87		
j) Reisekosten		-8.695,03	
04610 Reise RE	-2.772,63		
04620 Reise WE	-739,80		
04630 Reise RU	-1.633,25		
04640 Reise WO	0,00		
04650 Reise PT	-574,54		
04660 Reise TA	-35,10		
04665 Reise LE	0,00		
04680 Reise WA	0,00		
04685 Reise MK	-1.732,13		
04690 Reise sonstige	-1.207,58		
k) Versicherungen, Beiträge und Gebühren		-8.733,95	
04360 Inventarversicherung	-295,60		
04370 Elektronikversicherung	-558,35		
04380 Haftpflichtversicherung	-6.381,18		
04381 Beitrag KAV	-433,50		
04382 Beitrag VKD	-630,00		
04383 Beitrag KPK	-90,00		
04384 Beitrag Ombudsverein	-125,00		
04391 Rundfunkgebühren	-220,32		
l) sonstige Kosten		-17.670,36	
02010 betriebsfremde Aufwendungen	0,00		
02020 periodenfremder Aufwand	-2.446,61		
02035 Anlagenabgänge (RBW)	-9,00		
04930 Fortbildung	-2.547,05		
04940 Rechts- und Beratungskosten	-6.159,87		
04950 Repräsentationskosten	0,00		
04960 Bewirtung, Geschenke, Jubiläen	-462,79		
04970 MV	-5.215,09		
04980 Betriebsbedarf	-829,95		
04999 Kampagne	0,00		
m) Organe/Gremien der KGSH		-12.120,00	
04770 Aufwandsentschädigungen	-12.120,00		
04780 Reise Organe	0,00		
n) Schiedsstellen/Schlichtung		-33.645,69	
04710 Pflegesatzschiedsstelle	-6.027,00		
04715 Landesschiedsstelle	0,00		
04720 Reha-Schiedsstelle	0,00		
04750 Landesausschuss § 116 b	-27.618,69		
o) Beiträge an die DKG		-538.957,02	
04790 Beitrag an DKG	-538.957,02		-1.886.162,65
ERGEBNIS IDEELLER BEREICH			-165.069,21

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

	<u>Konto / Bezeichnung GuV-Position</u>	<u>EUR</u>	<u>2025</u>	<u>2025</u>
B.	<u>VERMÖGENSVERWALTUNG</u>			
1.	Einnahmen Vermögensverwaltung			40.811,74
	03100 Ausbildungsfonds	36.333,74		
	03600 Miete VPKSH	4.470,00		
	03700 Zinsen	8,00		
	03750 Dividende	0,00		
2.	Kosten Vermögensverwaltung			-5.426,08
	05700 Zinsaufwendungen	0,00		
	05710 Miete f. untervermietete Räume	-4.500,00		
	05750 Gebühren, Spesen, Steuern	-926,08		
ERGEBNIS VERMÖGENSVERWALTUNG				35.385,66
C.	<u>WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE</u>			
1.	Einnahmen aus Seminaren		32.035,00	
	03800 Seminare	32.035,00		
2.	Kosten für Seminare			
a)	direkte Kosten		-15.329,00	
	06810 Honorare und Spesen	0,00		
	06815 Honorare und Spesen Seminare	-9.583,00		
	06820 Räume und Verpflegung	-5.746,00		
b)	anteilige Kosten		-16.455,39	
	06825 anteilige Personalkosten	-14.690,53		
	06830 anteilige Abschreibungen	-65,06		
	06840 anteilige Betriebskosten	-1.699,80		250,61
3.	Einnahmen aus Zuschlägen		0,00	
	03950 Einnahmen ProQS	0,00		
4.	Kosten der ProQS			
a)	direkte Kosten		0,00	
	06870 Ärztliche Qualitätsstelle	0,00		
b)	anteilige Kosten		0,00	
	06960 anteilige Personalkosten ProQS	0,00		
	06970 anteilige Abschreibungen ProQS	0,00		
	06980 anteilige Betriebskosten ProQS	0,00		
	06985 anteilige Vorsteuer	0,00		0,00
5.	Erträge aus Dienstleistungen		93.223,96	
	03850 Dienstleistungen	1.620,00		
	03900 Personalgestaltung LAG	91.603,96		
6.	Kosten für Dienstleistungen		-93.278,21	
	06750 anteilige Kosten Dienstleistungen	-93.278,21		-54,25
ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE				196,36
D.	<u>VERRECHNETE ANTEILIGE KOSTEN</u>			109.733,60
	06990 verrechnete anteilige Kosten	109.733,60		
JAHRESFEHLBETRAG				-19.753,59

**Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom
1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

Position/Bezeichnung	historische Anschaffungskosten				Entwicklung Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	kumuliert	Zugang	Abgang	Stand	Stand am	Stand am
	01.01.2025	2025	2025	31.12.2025	01.01.2025	2025	2025	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	13.895,20	0,00	824,67	13.070,53	-13.508,20	-382,00	-824,67	-13.065,53	5,00	387,00
00540 Wort und Bildmarke Gütesiegel	1.291,97	0,00	0,00	1.291,97	-1.290,97	0,00	0,00	-1.290,97	1,00	1,00
00545 EDV Software	12.603,23	0,00	824,67	11.778,56	-12.217,23	-382,00	-824,67	-11.774,56	4,00	386,00
II. Sachanlagen	254.282,48	10.004,39	14.961,24	249.325,63	-234.346,48	-5.779,39	-9.552,24	-230.573,63	18.752,00	19.936,00
00440 Büroeinrichtung	167.834,29	6.000,00	1.752,83	172.081,46	-156.941,29	-3.413,00	-1.751,83	-158.602,46	13.479,00	10.893,00
00445 EDV Ausstattung	73.998,59	3.605,98	7.808,41	69.796,16	-70.368,59	-1.968,98	-7.800,41	-64.537,16	5.259,00	3.630,00
00480 Geringwertige Anlagegüter geleistete Anzahlungen (und Anlagen im Bau)	7.049,60	398,41	0,00	7.448,01	-7.036,60	-397,41	0,00	-7.434,01	14,00	13,00
	5.400,00		5.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.400,00
III. Finanzanlagen	59.250,00	0,00	0,00	59.250,00	-50,00	0,00	0,00	-50,00	59.200,00	59.200,00
00500 Beteiligung an DKTIG	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
00505 Beteiligung ARGE eGK SH GmbH	2.550,00	0,00	0,00	2.550,00	-50,00	0,00	0,00	-50,00	2.500,00	2.500,00
00510 Beteiligung Ausbildungsfonds der Pflegeberufe	12.500,00	0,00	0,00	12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.500,00	12.500,00
00515 Beteiligung an IfÄQSH	34.000,00	0,00	0,00	34.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.000,00	34.000,00
00520 Genossenschaftsanteile EB	200,00	0,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	200,00
gesamt	327.427,68	10.004,39	15.785,91	321.646,16	-247.904,68	-6.161,39	-10.376,91	-243.689,16	77.957,00	79.523,00

Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025

Kiel, _____
(Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵⁾
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.